

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2
BK 279/3/95

348/SN-54/ME
SNME/1589

Wien, 1995 12 20

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum BG-Entwurf
über Studien an Universitäten -
GZ. 68.242/145-I/B/5A/95

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

Betrifft GESETZENTWURF
Zi: 59 -GE/19-PS
Datum: 2. JAN. 1996
Verteilt 4.1.96

ohne Begleitschreiben an:

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

St. Schefbeck

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Kubicki

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 279/2/95

Wien, 1995 12 20

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an
Universitäten (UniStG) - Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 29. Juni 1995,
GZ. 68.242/145-I/B/5A/95, erlaubt sich das Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz, in offener Frist folgende
Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Im Gegensatz zum derzeit geltenden Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz enthält der Entwurf keinen Zielparagraphen. Dazu wird in den Erläuterungen festgestellt: "Bestimmungen, die nichts normieren, sondern lediglich ein 'Bekenntnis' darstellen, waren zu vermeiden."

Der Gesetzgeber würde daher absichtlich Bestimmungen, die Grundsätze festhalten, selbst aber nicht der Vollziehung dienen, damit aber auch eine Auslegung des Gesetzes aus dem Sinn und Zweck, die einer Grundsatzbestimmung immanent sind, verhindern.

Damit und mit der Einführung der Bestimmungen über das Verwendungsprofil (§ 4 des Entwurfes samt Erläuterungen, S. 17) entsteht die Gefahr, daß die Universitäten ihrer historischen Aufgabe, Orte umfassender Bildung zu sein, entkleidet werden. Dadurch würde aber auch der Titel des Entwurfes "Universitäts-Studiengesetz" seinen ursprünglichen Sinn des umfassenden Bildungszieles über die reine Fachausbildung hinaus verlieren.

- 2 -

Seit Jahren gibt es auch in Österreich die Tendenz, die 1982 im "Spiegel-Report" als "die entscheidende Gefährdung der Deutschen Universität" diagnostiziert worden ist und "im Verlust einer ihrer großen Funktionen" besteht, "der Funktion nämlich, der jungen Generation - oder jedenfalls einem Teil der jungen Generation - Orientierung zu bieten."

Gesetze können und sollen auch Bekenntnis eines Staates zu ihm wichtigen Werten sein.

Gesetze über und für die Universität sollten auch Bekenntnisse eines Staates zu seinen höchsten Einrichtungen der Wissenschaft und Lehre sein, damit aber auch Bekenntnis zu einer seit Jahrhunderten bestehenden und gereiften Idee, die den Schutz der Gesellschaft und somit auch des Gesetzes verdient.

Ansonsten wäre schon der Titel "Bundesgesetz über Studien an Universitäten" irreführend und entbehrlich bzw. durch ein Fachhochschulstudiengesetz ersetzbar.

Soll es weiterhin Ziel der Universitäten sein, umfassend zur Wissenschaft und zur Bildung durch Wissenschaft zu erziehen, was seitens der Katholischen Kirche in Österreich voll bejaht wird, so muß ein Bildungsziel auch in einem Zielparagraphen formulierbar sein und formuliert werden.

Überdies sind Zielbestimmungen, auch wenn sie selbst nicht vollziehbar sind, für die teleologische Interpretation eines Gesetzestextes von unschätzbarem Wert.

Eine wertfreie reine Fachausbildung unter Verleihung von akademischen Graden kann und soll nicht der Zweck eines Universitätsstudiengesetzes sein.

Das Fehlen solcher Ziele würde aber auch die so wichtigen fachübergreifenden interfakultären Lehrveranstaltungen verunmöglichen und somit auch das interfakultäre Gespräch unter dem akademischen Nachwuchs und den künftigen Trägern österreichischer Wissenschaft und damit auch österreichischer Wissenschaftstradition vorenthalten.

- 3 -

Ein solcher Sinn und Zweck des Gesetzes kann nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz nicht im Sinne des österreichischen Volkes als des Souveräns der Republik Österreich sein.

Es wird daher dringend beantragt, wieder einen Zielparagraphen in den Gesetzesentwurf und schließlich in das Gesetz aufzunehmen.

2. Kenntnis der Klassischen Sprachen

Die im Punkt 1. dieser Stellungnahme aufgezeigte Tendenz des reinen Fachstudiums wird auch in den Bildungsvoraussetzungen dokumentiert. So ist die Kenntnis der klassischen Sprachen, insbesondere der lateinischen Sprache, im Gegensatz zur geltenden Gesetzeslage kaum mehr für ein Studium Voraussetzung. Damit wird aber die Tendenz, die Wurzeln Europas zu verlassen und europäische Identität hintanzustellen, durch Reduzierung der Ausbildungsvoraussetzungen manifestiert.

Daß dies in Zeiten der europäischen Integration und damit auch der Suche nach europäischer Identität kein richtiger Weg sein kann, ist evident. Wenn schon die Bildungselite eines Volkes, die an den Hohen Schulen ihre Ausbildung erhält, keinen Zugang zu den Wurzeln Europas haben braucht, dann wird auch hier das Ziel der umfassenden Bildung und des Blickes über die Fachausbildung hinaus negiert.

Ohne die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Sprache sind aber die Wurzeln Europas, aber auch die Wissenschaftssprachen der einzelnen Fächer nicht oder kaum nachzuvollziehen.

Es wird daher dringend beantragt, die klassischen Sprachen, also Latein und Griechisch, zumindest im bisherigen Umfang als Studienvoraussetzung zu belassen.

Noch dazu ist in allen Fächern, welche sich mit historischen Forschungen beschäftigen, also nicht nur mit der europäischen Geschichte, sondern auch mit der Kulturgeschichte, der Rechtsgeschichte, der Wissenschaftsgeschichte, aber auch der Theologiegeschichte, ein Studium von Quellen ohne Kenntnis zumindest der lateinischen Sprache, in den Fächern, wo jetzt die Studienvoraussetzung gegeben ist, aber auch der griechischen Sprache, rundweg nicht möglich, ohne die authentischen Quellen zu verlassen.

- 4 -

Wenn in einem geeinten Europa gemeinsame Wurzeln als Voraussetzung der Bildung einer europäischen Identität gesucht werden, so liegen sie einerseits im Christentum als einigender Religion, andererseits in den klassischen Sprachen als Grundlagen europäischer Kultur und als Wissenschaftssprachen bis in die Neuzeit herauf.

3. Kurzstudien

In einer ganzen Reihe von Studien wird die Studiendauer auf 6 Semester herabgesetzt, nach dieser Studiendauer kann der akademische Grad "Magister" verliehen werden.

Diese Verkürzung der Studiendauer kann nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz nur zur einer Verkürzung des Studieninhalts und damit auch zu einer Verschlechterung der Gesamtausbildung führen. Dies muß wieder zur Folge haben, daß der Abschluß mit dem Magisterium mit verkürzter Studiendauer entwertet und etwa im europäischen Bildungssystem einem Bakkalaureat gleichgestellt wird.

Wenn ein solches Ziel des Gesetzes gegeben ist, dann sollte sich der Gesetzgeber an die international üblichen Titelvergaben halten und ein Kurzstudium, verbunden mit der Verleihung eines niedrigeren akademischen Grades, einführen. Ansonsten sollte aber die derzeitige Studiendauer aufrecht erhalten und das Magisterium einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung vorbehalten werden.

4. Begutachtung von Diplomarbeiten

In § 63 (3) des Entwurfes ist vorgesehen, daß Diplomarbeiten nicht nur von Universitätslehrern gem. § 19 (2) Z.1 Lit. a) bis e) UOG 1993 betreut und begutachtet werden können, sondern auch für das Fach ihrer Dissertation von Universitätsassistenten mit mindestens zwei Dienstjahren.

In den Erläuternden Bemerkungen ist angeführt, daß die Begutachtung der tatsächlichen Betreuungssituation angepaßt werden soll, aber auch eingeräumt, daß in der Vorbegutachtung das Begutachtungsrecht der Universitätsassistenten kontroversiell beurteilt wurde.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ist der Ansicht, daß zumindest die Endbegutachtung der Diplomarbeit einem

habilitierten Universitätslehrer vorbehalten bleiben soll, um das erforderliche wissenschaftliche Niveau der Diplomarbeiten zu gewährleisten.

5. Zu den theologischen Studien

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz muß seiner Verwunderung Ausdruck geben, daß, obwohl das Studium der Katholischen Theologie Konkordatsmaterie ist, die Österreichische Bischofskonferenz nicht schon bei der Erarbeitung des Entwurfes kontaktiert wurde.

Wie schon oben angeführt, müssen die Studienvoraussetzungen Latein und Griechisch für das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik unabdingbar bleiben.

Für jene Studenten, die von der höheren Schule her diese Studienvoraussetzungen nicht mitbringen, erscheint die bisherige Regelung einer studienbegleitenden Absolvierung bis zum 3. Semester (Latein) bzw. 5. Semester (Griechisch) ausreichend und praktikabel.

Eine Einrechnung in eine Gesamtstundenanzahl wird jedoch abgelehnt.

Die Anforderungen an Qualität und Umfang des Theologiestudiums dürfen nicht gegenüber dem derzeitigen Stand reduziert werden.

Die Aufgabenstellung dürfte nicht nur auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung für Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder Auftrag, sowie für Tätigkeiten, die Kenntnisse der Bibel sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Ideen, Institutionen und Dogmen erfordern, reduziert werden, sondern, wie schon jetzt im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Katholisch-Theologische Studienrichtungen festgehalten, der Entwicklung der theologischen Wissenschaft und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.

Das Höchststundenausmaß von 150 für Fachtheologen ist geeignet, Probleme zu schaffen, da gegenüber der jetzigen Stundenzahl eine nicht unwesentliche Reduktion eintreten würde. Das Gleiche gilt für die Kürzungen der Höchststundenausmaße bei den beiden anderen Studienrichtungen.

- 6 -

Sollte diese im Entwurf vorgesehene Reduktion der Höchststunden-
ausmaße verwirklicht werden, so wäre es nicht mehr möglich, die
Studienveranstaltungen aus den Kern- und Schwerpunktfächern im un-
bedingt erforderlichen (und vom Apostolischen Stuhl gebilligten)
Ausmaß abzuhalten.

Die vorgesehene Kürzung der Höchststundenzahl würde aber auch
zur Folge haben, daß die Qualität der theologischen Universitäts-
ausbildung unter das international übliche (und in der EU gängige)
Niveau absinken würde, was weder im Sinne des europäischen Einigungs-
prozesses und der Harmonisierung von Studienkriterien läge noch
geeignet wäre, den international bisher guten Standard der theolo-
gischen Ausbildung an österreichischen Universitäten zu halten,
geschweige denn zu fördern.

Die Reduktion der Höchststundenzahl wird aus all diesen Gründen
abgelehnt.

Im Sinne der konkordatären Bestimmungen (Art. V des Konkordates
vom 5.6.1933, BGBl. II Nr. 2/1934) müßten die die katholisch-
theologischen Fakultäten betreffenden Bestimmungen auch mit dem
Apostolischen Stuhl akkordiert werden.

Diesbezüglich und zur Klärung weiterer Einzelfragen erwartet
das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz die Kontakt-
nahme zur Formulierung von Einzelbestimmungen vor Beschlußfassung
des Entwurfes als Regierungsvorlage im Ministerrat.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht
dringend, die Anregungen und Einwendungen in dieser Stellungnahme
zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des National-
rates übermittelt.

*Michael Wilhelm*

gr.Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz